

Oberamtscanzlei binnen dreiwöchentlicher Frist abhören und den Schullehrer zu Lawalde, dessen freiwillige Gestellung durch die angeführte Bedrohung zu hindern, Beflagtem nicht gebührt habe, vermittelst Oberamts citiren zu lassen, zu verstaten. Worauf dann nach anderweit vorgehender Ladung in der Sache erkannt wird, was Recht ist“. Inzwischen verstarb der Schulmeister Seibt, der Kläger behielt sich zwar die Benennung anderer Zeugen vor, unterließ es aber dies zu thun, und es ward dann durch einen Bescheid vom 13. Juni 1716 erkannt: „daß Kläger sich nunmehr an der ihm nachgelassenen fernern Bescheinigung verabsäumt und demnach Beflagter bei der possess. vel quasi, daß der Klingelbeutel ihm zuvor gereicht werde, billig zu schützen, bis Kläger in petitorio oder possessorio ordinario ein Anderes ausgeführt“. Damit schließt das Actenstück<sup>1</sup> und so wird wohl noch heutzutage der Klingelbeutel in der Kirche zu Lawalde dem Besitzer des Ritterguts Kleindehsa zuerst zu präsentiren sein, dafern nicht das Herumtragen des Klingelbeutels überhaupt dort aufgehört hat und an dessen Stelle die Aussetzung von Becken oder eine ähnliche Einrichtung getreten ist.

---

<sup>1</sup> Hannß Friedrich von Schwanitz auf Sovasig curatorio nomine des minderjährigen von Rodewitz zu Laußka, Kläger an einem, contra Karl Gottloben v. Ponickau auf Kleindehsa, Beflagten, am andern Theile: die Herumtragung des Klingelbeutels in der Kirche zu Lawalda betreffend, 1716. Hauptstaatsarchiv Loc. 9348.